**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 21

**Artikel:** Eine neue wirtschaftliche Bereinigung in Luzern

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580664

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Eine neue wirtschaftliche Vereinigung in Luzern.

Es handelt sich um die Entstehung einer wirt= schaftspolitischen Gruppe innerhalb der bestehenden Parteien mit nachstehendem Brogramm:

Statuten der Wirtschaftlichen Bereinigung Lugern.

Art. 1. Unter der Bezeichnung "Birtichaftliche Bereinigung des Kantons Luzern" bildet sich mit Sit in Luzern ein Verein mit sozialpolitischem Charafter im Sinne von Art. 60 ff. des J. G. B. Art. 2. Zweck des Vereins ift die Erhaltung und

Festigung des Mittelstandes.

Art. 3. Mitglied bes Bereins kann jeder Bürger werden, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte befindet und mit Namensunterschrift seinen Beitritt erklärt hat. Die Mitgliedschaft schließt die Zuge= hörigkeit zu einer der bestehenden bürgerlichen Parteien nicht aus.

Art. 4. Alle eingeschriebenen Mitglieder bestellen auf einer alljährlich einzuberufenden Generalversammlung nach freiem Ermessen die Vereinsleitung und bestimmen

den Beitrag an die Bereinstaffe.

Die Generalversammlung, die überdies einberufen wird, falls der Vorstand oder wenigstens hundert Mitglieder es verlangen, entscheidet endgültig in allen den Berein berührenden Angelegenheiten.

Art. 5. Aufnahme und Ausschluß eines Bereins= mitgliedes beschließt der Vorstand. Kekursinstanz ist

die Generalversammlung.

Art. 6. Der Berein wird in allen wirtschaftlichen Fragen von öffentlichem Intereffe Stellung nehmen und zwar im Sinne der Unterstützung jeder mittelstandsfreundlichen und ber Bekampfung jeder mittelftands-feindlichen Bewegung. Bu diesem Zwecke betrachtet der Berein als seine Aufgabe:

a) Energische Bertretung aller handwerklichen und gewerblichen Intereffen in Gemeinde, Ranton und Bund.

b) Bahl von Personlichkeiten in die gesetzgebenden und verwaltenden Behörden, die volle Garantie für die

Wahrung diefer Intereffen bieten.

Hebung und Förderung der Landwirtschaft in jeder Beziehung. Schaffung einer kantonalen Sypothekenbank zur Erleichterung bes gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditwesens.

Befampfung jeder großtapitaliftischen Attion: Bant-truft, Lebensmitteltruft, Konsumverein und Warenhaus, und entsprechende gesetzgeberische Magnahmen.

- Entschiedene Opposition gegen den Sozialismus in jeder Gestalt. Daher Betämpfung aller Monopole, soweit nicht das öffentliche Interesse solche unumgänglich erfordert.
- Bekampfung der kommunalen und staatlichen Regte-
- betriebe. Ordnung des Submissionswesens. Melsterschutz und Sicherung der Arbeitswilligen bei Streifs und Bonfott.
- Scharfe Stellungnahme gegen jede weitere Belaftung des Mittelstandes und gerechte Verteilung der öffent-
- lichen Lasten, namentlich im Steuerwesen. Art. 7. Die Agitation des Bereins vollzieht sich: a) durch periodische und gelegentliche Versammlungen
- zur Besprechung der Tages- und Mittelftandsfragen; durch Verbreitung der Vereinsidee in dem zu schaffen-

den Vereinsorgan und der bürgerlichen Preffe. Art. 8. Im Falle der Auflösung beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## Hllgemeines Bauwesen.

Ueber die Renovation am Großmunfter in Burid wird berichtet: "Die Renovation der Großmunfterturme" die nach einigen Blättern fürzlich durchgeführt worben sein soll und allerdings schon allein aus baulichen Gründen immer dringlicher wird, galt in Wirklichkeit ledialich einer Auffrischung des Steinbildes Karls des Großen, Bei einem langeren Besuche, ben Schreiber dieser Zellen por einigen Wochen bem ehrwürdigen Bildwerfe abftattete -- der Weg führte durch eine kleine Luke, die sich in Kopfhöhe hinter der gegen drei Meter hohen Figur befindet — konnte er sich überzeugen, wie arg Witterungseinfluffe und Ausscheidungen von Bogeln ein zelnen Partien zugeseth hatten. Die Füße waren tat-sächlich zermürbt. Relativ unversehrt zeigte sich dagegen der etwa fünfzig Zentimeter hohe Kopf, insbesondere die Stirn und Nasengegend. Her hatte eine Blettappe unter der stattlichen Krone treffliche Dienste geleistet. Vor Beginn der Auffrischungsarbeit hatten die Berren Bildhauer Gebr. Schwyzer das ganze forgfältigft in Gips abgegoffen und fich fo das authentische Material zur getreuen Wiederher ftellung der Stulptur geschaffen. Diefer Abguß foll nächftens ins Landesmufeum gebracht Die etwa einen halben Meter hohe Krone, merden. sowie Knauf und Griff des 2,20 Meter langen eisernen Schwertes wurden nen vergoldet und die Schaden der Figur so gewiffenhaft ausgeglichen, daß das Bildwert abermals auf lange Zeit hinaus aller Unbill des Wetters trogen fann.

Eine Statue des von der Rirche kanonisierten Raisers kam jedenfalls schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts am Großmünfter zur Aufstellung, da die damaligen Bischöfe von Konftanz sämtlichen Kirchen Zürichs den Kultus Karls vorschrieben. Das gegenwärtige Bildwert mit dem spätgotischen Baldachin darüber fand offenbar hier seinen Plat, als man 1490 den "Karlsturm" durch einen Aufbau in erwähntem Stile auf die Höhe bes "Glockenturmes" brachte. Bögelins Vermutung, es beftehe aus zwei Teilen, einem unteren älteren, der den Reft des ursprünglichen darftelle, und einem oberen neueren von 1490, ift endgültig abzuweisen. Die Figur ift aus einem Monolith gearbeitet; man findet keine Spur einer Juge an ihr, worauf übrigens fehr richtig

seinerzeit schon Staatsbauinspektor Weber hingewiesen hat. Bögelin, der Fugen wollte konstatieren können, hatte die Skulptur vor 37 Jahren von dem ziemlich welt abstehenden Dache der Münfterhäuser betrachtet. Wenn er weiterhin behauptet, daß die Bekleidung des oberen Teiles — ein Burgunderharnisch aus dem 15. Jahr

hundert — nicht zu der des untern Teiles — einem "faltigen Gewand" — paffe, so entging ihm offenbar auf die Diftanz, daß jene Panzerung am vorgesetzen linken Fuße wieder zu Tage tritt; das "faltige Gewand" ift einfach der über die Knie gelegte Mantel. Freilich ift der untere Teil wesentlich schlechter erhalten als der

obere; doch beweist dies nur, daß der Stein nicht völlig homogen ift.

Neue Telephongebande in Zürich. Bon ben beiben von den eidgenöffischen Raten beschloffenen Telephon gebäuden in Zürich ift dasjenige für das Amt rechts ber Limmat — an der Hottingerftraße beim Pfauen innern und äußern Ausbau fertiggestellt. Für ben Bai links der Limmat — Selnauquartier: Ecke Brandschenk ftraße—Stockerftraße — tonnte mit den Fundierungs arbeiten erft im letten Frühjahr begonnen werden. Der Ausbruch und Aushub der alten Grundmauerreste ber ehemaligen Schellerschen Liegenschaften erheischte eine beträchtliche Zeitversaumnis. Nun find die Fundamente für das neue Gebäude erftellt, und es könnte der weltert